



STATUTEN

der Gesellschaft

WASSERVERSORGUNG BÖSINGEN AG

Inhalt	Artikel	Seite
BEZEICHNUNGEN		
Bezeichnungen		3
 I. TITEL: FIRMA – ZWECK – SITZ		
Firma	1	4
Zweck	2	4
Sitz	3	5
Dauer	4	5
 II. TITEL: AKTIENKAPITAL		
Betrag – Aufteilung	5	5
Aktien	6	5
Übertragung von Aktien	7	6
Vinkulierung/Optionsrecht zu Gunsten der Aktionäre	8	7
Bezugsrechte	9	8
 III. TITEL: AUSFÜHRUNGSRICHTLINIEN UND GEBÜHREN		
Technische Ausführungsrichtlinien und Gebührenordnung	10	9
 IV. TITEL: ORGANE		
Organe	11	9
a) die Generalversammlung		
Befugnisse	12	10
Einberufung	13	10
Form der Einberufung	14	11
Universalversammlung	15	11
Tagungsort	16	12
Virtuelle Generalversammlung	17	12
Beschlussfähigkeit – Vorsitz	18	12
Beschlüsse	19	13
b) der Verwaltungsrat		
Zusammensetzung – Amtsdauer – Organisation	20	14
Befugnisse	21	15

Handwritten signatures and initials at the bottom right of the page.

Übertragung der Geschäftsführung / Arbeitsgruppen,	22	16
Delegationen		
Vertretung der Gesellschaft	23	16
Beschlüsse	24	17
Einberufung – Protokoll	25	17
c) die Revisionsstelle	26	18
V. TITEL: RECHNUNGSFÜHRUNG – GEWINN		
Abschluss des Geschäftsjahres	27	19
Jahresrechnung	28	19
Gewinnverteilung	29	19
VI. TITEL: BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN	30	20
VII. TITEL: AUFLÖSUNG	31	20

Die Aktionärsversammlung gestützt auf

- das Gesetz vom 06. Oktober 2011 über das Trinkwasser (TWG; SGF 821.32.1);
- das Ausführungsreglement vom 18. Dezember 2012 (TWR; SGF 821.32.11);
- das Gesetz vom 9. September 2016 über die Gebäudeversicherung, die Prävention und die Hilfeleistungen bei Brand und Elementarschäden (KGVG; SGF 732.1.1);
- das Reglement vom 18. Juni 2018 über die Gebäudeversicherung, die Prävention und die Hilfeleistungen bei Brand und Elementarschäden (KGVR; SGF 732.1.11);
- das Raumplanungs- und Baugesetz vom 02. Dezember 2008 (RPBG; SGF 710.1);
- das Ausführungsreglement vom 1. Dezember 2009 zum Raumplanungs- und Baugesetz (RPBR; SGF 710.11);
- das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG; SGF 140.1);
- das Gesetz vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege (VRG, SGF 150.1);
- das Schweizer Obligationenrecht vom 30. März 1911.

beschliesst:

Bezeichnungen

Bezeichnungen	In den vorliegenden Statuten gelten die folgend aufgeführten Bezeichnungen:
Aktie	Eine Aktie ist ein Wertpapier. Aktien sind Anteile am Eigenkapital einer Aktiengesellschaft (AG).
Aktionär	Person, die eine oder mehrere Aktien besitzt.
Aktienbuch	Im Aktienbuch resp. Register sind alle Aktionäre aufgeführt.
Bezugsrechte	Das Bezugsrecht ist ein mögliches Anrecht des Aktionärs auf den Bezug von neuen Aktien.
Obligationenrecht	Die Aktiengesellschaft ist im Obligationenrecht OR Artikeln 620 bis 763 behandelt.
Vinkulierung	Beschränkung der Übertragbarkeit der Aktie auf einen anderen Aktionär.
Zertifikate	Wertpapier über eine Mehrzahl von Aktien



tu h?

I. TITEL**FIRMA - ZWECK - SITZ****Art. 1****Firma**

Unter der Firma

WASSERVERSORGUNG BÖSINGEN AG

besteht eine Aktiengesellschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen der Art. 620 ff. des Schweizerischen Obligationenrechtes (OR).

Art. 2**Zweck**

Zweck der Gesellschaft ist der Ankauf von Trinkwasser, die Erstellung und der Betrieb von Wasserversorgungsanlagen für die Gemeinde Bösinggen sowie die Versorgung der Bevölkerung, der Landwirtschaft, der Industrie und der Dienstleistung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Menge und Druckleistung mit Trink- und Brauchwasser innerhalb des Versorgungsperimeters. Sie gewährleistet einen ausreichenden Brandschutz.

Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten und sich an anderen Unternehmungen beteiligen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, Grundeigentum zu erwerben, zu belasten, zu veräussern und zu verwalten.

Die Gesellschaft kann im Übrigen alle Geschäfte tätigen, die geeignet sind, die Entwicklung des Unternehmens und die Erreichung des Gesellschaftszweckes zu fördern.



Art. 3**Sitz**

Der Sitz der Gesellschaft ist in Bösinggen FR.

Art. 4**Dauer**

Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

II. TITEL**AKTIENKAPITAL****Art. 5****Betrag - Aufteilung**

Das Aktienkapital beträgt **CHF 50'000.00** (Franken fünfzigtausend).

Es ist eingeteilt in **150 Namenaktien** mit einem Nennwert von je **CHF 100.00**, voll liberiert und **70 Namenaktien** mit einem Nennwert von je **CHF 500.00**, voll liberiert.

Art. 6**Aktien**

Falls nummerierte Aktien bzw. Zertifikate ausgegeben werden, tragen sie die Unterschrift des einzigen Mitgliedes des Verwaltungsrates oder, falls dieser mehrere Mitglieder umfasst, des Präsidenten und eines weiteren Mitgliedes des Verwaltungsrates.

Two handwritten signatures in black ink are located in the bottom right corner of the page. The first signature is a stylized 'Eh' and the second is a more complex, looped signature.

Anstelle von Aktien kann die Gesellschaft Zertifikate ausgeben.

Die Eigentümer und die Nutzniesser der Aktien sind mit Namen und Wohnort in das Aktienbuch der Gesellschaft einzutragen unter Angabe der Anzahl und der Nummern der ihnen gehörenden Namenaktien.

Die Gesellschaft anerkennt einzig die im Aktienbuch eingetragenen Personen als Aktionäre.

Steht eine Aktie in gemeinschaftlichem Eigentum, so können die Berechtigten die Rechte aus der Aktie nur durch einen gemeinsamen Vertreter ausüben, welcher im Aktienbuch einzutragen ist.

Wer allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Aktien erwirbt und dadurch den Grenzwert von 25% des Aktienkapitals oder der Stimmen erreicht oder überschreitet, muss der Gesellschaft innert Monatsfrist den Vor- und den Nachnamen und die Adresse der natürlichen Person melden, für die er letztlich handelt (wirtschaftlich berechtigte Person).

Die Gesellschaft führt gemäss Art. 697l OR ein Verzeichnis über die der Gesellschaft gemeldeten wirtschaftlich berechtigten Personen.

Das Verzeichnis muss so geführt werden, dass in der Schweiz jederzeit darauf gegriffen werden kann. Die Belege, die einer Meldung nach Art. 697j OR zu Grunde liegen, müssen während zehn Jahren nach der Streichung der Person aus dem Verzeichnis aufbewahrt werden.

Art. 7

Übertragung von Aktien

Die rechtsgeschäftliche Übertragung einer Aktie geschieht durch Indossament auf dem Titel oder durch schriftliche Übertragungserklärung und, in beiden Fällen, durch Übergabe der Aktie. Falls keine Aktientitel oder Zertifikate bestehen, erfolgt die Übertragung der Aktien durch eine schriftliche Abtretungserklärung.

Der Übergang der Aktien bedarf in jedem Falle der Genehmigung durch den Verwaltungsrat. Die Zustimmung kann aus wichtigen Gründen verweigert werden. Als wichtige Gründe gelten:

Fr
h.

1. das Fernhalten von Erwerbern, die ein zum Gesellschaftszweck in Konkurrenz stehendes Unternehmen betreiben, daran beteiligt oder dort angestellt sind;
2. der Erwerb oder das Halten von Aktien im Namen oder im Interesse Dritter;
3. der Erwerb von mehr als 40% der Namenaktien (220 Namenaktien = 100%) durch eine natürliche oder juristische Person. Dabei gelten juristische Personen, die durch Kapital, Stimmkraft, einheitliche Leitung oder auf andere Weise miteinander verbunden sind, sowie alle natürlichen oder juristischen Personen, welche sich im Hinblick auf eine Umgehung der Quote durch Absprache, Syndikat oder auf andere Weise für den Erwerb von Aktien zusammentun, als eine Person;

Der Verwaltungsrat hat die Zustimmung zur Übertragung in jedem Fall zu verweigern, wenn der Übernehmer die im kantonalen Gesetz über das Trinkwasser vorgeschriebenen Eigenschaften nicht erfüllt.

Die Zustimmung kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden, sofern der Verwaltungsrat die Aktien – für Rechnung der Gesellschaft, bestimmter Aktionäre oder Dritter – zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches übernimmt.

Art. 8

Vinkulierung/Optionsrecht zu Gunsten der Aktionäre

Der Verwaltungsrat gibt den anderen Aktionären sofort Kenntnis, wenn ihm die Absicht zur Übertragung von Aktien angezeigt wird oder wenn ein Eintragungsgesuch erfolgt. Gleichzeitig teilt er ihnen den genauen Zeitpunkt des Fristablaufs gemäss Art. 685c Abs. 3 OR und den mutmasslichen wirklichen Wert einer Aktie mit, mit der Aufforderung, binnen 10 Tagen schriftlich mitzuteilen, ob und in welchem Umfang die Aktionäre die zur Übertragung angebotenen Aktien käuflich zum wirklichen Wert übernehmen wollen.

Anstelle dieser schriftlichen Mitteilung kann jeder Aktionär innert derselben 10-tägigen Frist verlangen, dass der Verwaltungsrat mit dem Veräusserer über die Festlegung des wirklichen Wertes in Verhandlungen tritt (eventuell unter Einbezug der kaufwilligen Aktionäre) und/oder, dass der Verwaltungsrat die Revisionsstelle oder einen Dritten beauftragt, den wirklichen Wert zu evaluieren.

In diesem Fall haben die Aktionäre spätestens 30 Tage vor Ablauf der Frist nach Art. 685c Abs. 3 OR verbindlich und bedingungslos zu erklären, ob sie mindestens eine ihrer bisherigen Beteiligung entsprechende Quote an den betreffenden Aktien übernehmen wollen.

Th R.

Der Verwaltungsrat trifft mit diesen Interessenten die erforderlichen Vereinbarungen und stellt in geeigneter Weise sicher, dass alle übernehmenden Aktionäre den Kauf finanzieren können.

Sobald feststeht, dass Aktionäre in verbindlicher Weise bereit sind, Aktien zu übernehmen, hat der Verwaltungsrat den Vinkulierungsgrund gemäss Art. 7 letzter Absatz vorstehend anzurufen und muss die Zustimmung zur Aktienübertragung verweigern.

Melden sich mehrere Aktionäre zur Übernahme der Aktien, so teilt der Verwaltungsrat die Aktien proportional den bisherigen Besitzverhältnissen zu. Werden nicht sämtliche Aktien durch die Aktionäre übernommen, so hat die Gesellschaft Restbestände auf eigene Rechnung oder auf Rechnung Dritter zu übernehmen, sofern es die finanzielle Lage der Gesellschaft erlaubt und Gesetz oder Statuten nicht entgegenstehen; die Details regelt der Verwaltungsrat selbst.

Bekundet kein Aktionär Interesse an der Übernahme der Aktien, so entscheidet der Verwaltungsrat über die Zustimmung nach freiem Ermessen unter Beachtung der gesamten statutarischen Vinkulierungsordnung.

Bietet der Verwaltungsrat Dritten Aktien zur Übernahme an, so ist der Verwaltungsrat an allfällige Vorschläge, die ihm seitens der Aktionäre bekanntgemacht worden sind, gebunden, sofern solche Dritte die Voraussetzungen als Aktionäre gemäss diesen Statuten erfüllen.

Art. 9

Bezugsrechte

Im Falle der Erhöhung des Aktienkapitals durch Ausgabe neuer Aktien haben die bisherigen Aktionäre ein Bezugsrecht im Verhältnis ihres bisherigen Aktienbesitzes, sofern die Generalversammlung dieses Recht nicht aus wichtigen Gründen einschränkt oder ausschliesst.

Wichtige Gründe sind insbesondere die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen sowie die Beteiligung der Arbeitnehmer.

Der Verwaltungsrat setzt die Emissions- und Einzahlungsbedingungen fest und gibt sie den bezugsberechtigten Aktionären bekannt.

III. TITEL

AUSFÜHRUNGSRICHTLINIEN UND GEBÜHREN

Art. 10

Technische Ausführungsrichtlinien und Gebührenordnung

Der Verwaltungsrat erlässt eine Gebührenordnung und technische Ausführungsrichtlinien, in welchen die folgenden Themen geregelt werden:

- a) Allgemeine Bestimmungen;
- b) Trinkwasseranlagen;
- c) Anschlussgesuche;
- d) Hausanschlussleitungen;
- e) Wasserzähler;
- f) Hausinstallationen;
- g) Wasserabgabe;
- h) Finanzierung;
- i) Straf- und Schlussbestimmungen.

IV. TITEL

ORGANE

Art. 11

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Verwaltungsrat;
- c) die Revisionsstelle.

Handwritten signature and initials in the bottom right corner of the page.

a) Die Generalversammlung

Art. 12

Befugnisse

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre.

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

1. die Festsetzung und die Änderung der Statuten;
2. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
3. die Genehmigung des Geschäftsberichtes;
4. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
5. die Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;
6. die Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;
7. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats;
8. die Genehmigung des Budgets;
9. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten ist;
10. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden, insbesondere für alle Geschäfte, deren Kosten CHF 100'000.00 übersteigen.
11. die Genehmigung der Gebührenordnung.

Art. 13

Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt, damit sie ihre gesetzlichen und statutarischen Aufgaben wahrnehmen und sich namentlich über die Geschäftsführung des Verwaltungsrates und über die Jahresrechnung äussern kann.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen nach Bedürfnis, insbesondere wenn der Verwaltungsrat dies als nützlich oder notwendig erachtet oder auf Verlangen eines oder mehrerer Aktionäre, die zusammen mindestens den zehnten

Two handwritten signatures in black ink, one appearing to be 'F. H.' and the other a stylized 'P'.

Teil des Aktienkapitals vertreten. Die Revisionsstelle, die Liquidatoren und, gegebenenfalls, die Vertreter der Anleiensgläubiger haben ebenfalls das Recht, die Einberufung einer Generalversammlung zu verlangen.

Art. 14

Form der Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung ist spätestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag schriftlich oder per E-Mail an die im Aktienbuch registrierte Adresse oder durch Veröffentlichung im Publikationsorgan an jeden Aktionär einzuberufen.

In der Einberufung sind bekanntzugeben:

1. das Datum, der Beginn, die Art und der Ort der Generalversammlung;
2. die Verhandlungsgegenstände;
3. die Anträge des Verwaltungsrates;
4. gegebenenfalls die Anträge der Aktionäre samt kurzer Begründung;
5. gegebenenfalls der Name und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters.

Die Einberufung zur ordentlichen Generalversammlung enthält ebenfalls den Hinweis, wie die Aktionäre Zugang zum Jahresbericht und zum Revisionsbericht erlangen können.

Art. 15

Universalversammlung

Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten. Solange die Eigentümer oder Vertreter aller Aktien anwesend sind, kann in dieser Versammlung über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden.

Eine Generalversammlung kann ebenfalls ohne Einhaltung der für die Einberufung geltenden Vorschriften abgehalten werden, wenn die Beschlüsse auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form erfolgen, sofern nicht ein Aktionär oder dessen Vertreter die mündliche Beratung verlangt.

tu *Q*

Art. 16**Tagungsort**

Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung. Durch die Festlegung des Tagungsortes darf für keinen Aktionär die Ausübung seiner Rechte im Zusammenhang mit der Generalversammlung in unsachlicher Weise erschwert werden. Die Generalversammlung kann an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt werden. Die Voten der Teilnehmer müssen in diesem Fall unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden.

Die Generalversammlung kann im Ausland durchgeführt werden. Der Verwaltungsrat hat in diesem Fall in der Einberufung einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter zu bezeichnen. Der Verwaltungsrat kann auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters verzichten, sofern alle Aktionäre damit einverstanden sind.

Art. 17**Virtuelle Generalversammlung**

Die Generalversammlung kann mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden. Auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters kann verzichtet werden.

Art. 18**Beschlussfähigkeit - Vorsitz**

Die Generalversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Zahl der vertretenen Aktien.

Den Vorsitz führt der Präsident des Verwaltungsrates oder sein Stellvertreter. Der Vorsitzende bezeichnet die Stimmenzähler sowie den Protokollführer, die nicht Aktionäre zu sein brauchen.

Handwritten signature and initials in the bottom right corner of the page.

Art. 19**Beschlüsse**

Die Aktionäre haben unter Vorbehalt von Art. 693 Abs. 3 OR für jede Aktie unabhängig von ihrem Nennwert Anspruch auf eine Stimme. Jedoch kann in keinem Fall ein Aktionär mehr als 40% der in einer Generalversammlung vertretenen Stimmrechte auf sich vereinen.

Ein Aktionär kann sich nur durch einen anderen Aktionär vertreten lassen. Einzelfirmen, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sowie juristische Personen müssen durch eine im Handelsregister eingetragene zeichnungsberechtigte Person vertreten sein. Vertreter haben sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen.

Der Verwaltungsrat erlässt die Bestimmungen über den Ausweis des Aktienbesitzes und falls notwendig, die Ausgabe von Stimmkarten.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen, unter Ausschluss der leeren und ungültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. die Änderung des Gesellschaftszwecks;
2. die Zusammenlegung von Aktien, soweit dafür nicht die Zustimmung aller betroffenen Aktionäre erforderlich ist;
3. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlagen oder durch Verrechnung mit einer Forderung und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
4. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts;
5. die Einführung eines bedingten Kapitals, die Einführung eines Kapitalbands oder die Schaffung von Vorratskapital;
6. die Umwandlung von Partizipationsscheinen in Aktien;
7. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
8. die Einführung von Stimmrechtsaktien;
9. den Wechsel der Währung des Aktienkapitals;
10. die Einführung des Stichentscheides des Vorsitzenden in der Generalversammlung;
11. eine Statutenbestimmung zur Durchführung der Generalversammlung im Ausland;
12. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
13. die Einführung einer statutarischen Schiedsklausel;



Handwritten signature and initials.

14. der Verzicht auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters für die Durchführung einer virtuellen Generalversammlung;
15. die Auflösung der Gesellschaft.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht der Vorsitzende die geheime Stimmabgabe anordnet oder die Generalversammlung diese beschliesst.

Die Generalversammlung darf die Jahresrechnung nur dann abnehmen und über die Verwendung des Bilanzgewinnes beschliessen, wenn ein Revisionsbericht vorliegt und ein Revisor anwesend ist. Auf die Anwesenheit eines Revisors kann die Generalversammlung durch einstimmigen Beschluss verzichten.

b) Der Verwaltungsrat

Art. 20

Zusammensetzung - Amtsdauer - Organisation

Der Verwaltungsrat besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt, wobei die Zeit von einer ordentlichen Generalversammlung bis zur nächstfolgenden als ein Jahr gilt.

Die Wiederwahl ist zulässig. Die während einer Amtsperiode neu gewählten Mitglieder sind für den Rest der laufenden Amtsdauer gewählt.

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten sowie einen Sekretär. Letzterer muss weder dem Verwaltungsrat angehören noch muss er Aktionär sein. Die Amtsdauer von Präsident und Vizepräsident fällt mit ihrer Amtsdauer als Mitglied des Verwaltungsrates zusammen. Die Wiederwahl ist zulässig.

Bestehen in Bezug auf das Stimmrecht oder die vermögensrechtlichen Ansprüche mehrere Kategorien von Aktien, so hat jede Kategorie Anspruch auf die Wahl wenigstens eines Vertreters im Verwaltungsrat.

fer *1*

Art. 21**Befugnisse**

Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung oder einem anderen Organ zugeteilt sind.

Der Verwaltungsrat führt die Geschäfte der Gesellschaft soweit er die Geschäftsführung nicht übertragen hat.

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und Vertretung betrauten Personen;
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie der Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung.

Der Verwaltungsrat hat darüber hinaus folgende spezifischen Kompetenzen:

1. Der Verwaltungsrat ist für alle Geschäfte endgültig zuständig, deren Kosten CHF 100'000.00 nicht überschreiten. Wird der Betrag von CHF 100'000.00 pro Geschäft überschritten, ist die Genehmigung der Generalversammlung einzuholen;
2. Anstellung der Angestellten für die administrativen und technischen Dienste;
3. Festsetzung der Gehälter und Entschädigungen;
4. Erlass der technischen Ausführungsrichtlinien sowie aller weiteren erforderlichen Reglemente, unter Vorbehalt der Gebührenordnung;
5. Genehmigung des Konzessionsvertrages;
6. Erlass von Instruktionen und Weisungen;
7. Beschlussfassung über Anschaffungen und Reparaturen von Einrichtungen;
8. Entgegennahme und Erledigung von Beschwerden;

Handwritten signatures and initials in the bottom right corner of the page. There are two distinct marks: one that looks like 'fu' and another that looks like 'H' or 'R' inside a circle.

9. Beschaffung von Krediten und Darlehen;
10. Führung der gemäss Organisationsreglement dem Verwaltungsrat vorbehaltenen Geschäfte;
11. Vertretung der Gesellschaft nach aussen;
12. Antragstellung betreffend Verwendung des Bilanzgewinnes;
13. Beschlussfassung über die Errichtung von Zweigniederlassungen, Gründung von Tochtergesellschaften sowie Übernahme und Veräusserung von Beteiligungen an anderen Gesellschaften;
14. Beschlussfassung über Erwerb, Belastung und Veräusserung von Grundeigentum;
15. Eingehen von Wechselverbindlichkeiten und Bürgschaften bis zu CHF 20'000.00;
16. Beschlussfassung über Anhebung und Abstand von Prozessen und Abschluss von Vergleichsarten aller Art;
17. Durchsetzung der Vinkulierungsordnung, insbesondere des Optionsrechtes zugunsten der Aktionäre.

Art. 22

Übertragung der Geschäftsführung / Arbeitsgruppen, Delegationen

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglementes ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder (Delegierte) oder an Dritte (Direktoren) übertragen.

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Arbeitsgruppen, einzelnen Mitgliedern oder Delegationen zuweisen.

Art. 23

Vertretung der Gesellschaft

Der Verwaltungsrat bestimmt die Art der Vertretung der Gesellschaft.

Er kann die Vertretung einem oder mehreren Mitgliedern (Delegierte) oder Dritten (Direktoren, Prokuristen, Handlungsbevollmächtigte) übertragen.

Die Gesellschaft muss durch eine Person vertreten werden können, die Wohnsitz in der Schweiz hat. Diese Person muss Mitglied des Verwaltungsrates oder Direktor sein. Sie muss Zugang zum Aktienbuch sowie zum Verzeichnis über die wirtschaftlich berechtigten Personen nach Art. 697I OR haben.

Handwritten signatures and initials at the bottom right of the page.

Art. 24**Beschlüsse**

Setzt sich der Verwaltungsrat aus mehreren Mitgliedern zusammen, ist er beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist; die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Vorsitzende hat den Stichentscheid bei Stimmengleichheit.

Der Verwaltungsrat kann seine Beschlüsse fassen:

1. an einer Sitzung mit Tagungsort;
2. unter Verwendung elektronischer Mittel, in sinngemässer Anwendung der Art. 701c–701e OR;
3. auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Im Fall der Beschlussfassung auf elektronischem Weg ist keine Unterschrift erforderlich; vorbehalten bleibt eine anderslautende, schriftliche Festlegung des Verwaltungsrats.

Art. 25**Einberufung - Protokoll**

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder bei dessen Verhinderung des Vizepräsidenten, so oft die Geschäfte dies erfordern.

Der Verwaltungsrat tritt auch zusammen, wenn eines seiner Mitglieder den Präsidenten schriftlich unter Angabe der Gründe um Einberufung einer Sitzung ersucht. Der Präsident hat die Sitzung unverzüglich einzuberufen.

Die Einberufung des Verwaltungsrates hat mindestens fünf Tage vor dem Sitzungstag zu erfolgen. In dringenden Fällen kann diese Frist verkürzt werden. Tag, Zeit und Ort der Sitzung und die Verhandlungsgegenstände (Traktandenliste) sind bei der Einberufung bekanntzugeben. Gleichzeitig werden die massgebenden Sitzungsunterlagen zugestellt.

Über Gegenstände, die in der Traktandenliste nicht aufgeführt sind, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates anwesend sind.



Handwritten signature and initials.

Über die Beschlüsse und Beratungen des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind vom Verwaltungsrat jeweils an der nächsten Sitzung zu genehmigen.

c) Die Revisionsstelle

Art. 26

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.

Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. die Gesellschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
2. sämtliche Aktionäre zustimmen; und
3. die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Aktionär hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf diesfalls die Beschlüsse nach Art. 12 Abs. 2 Ziff. 4 erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

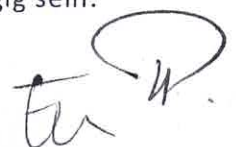
Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden.

Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Hat die Gesellschaft mehrere Revisionsstellen, so muss zumindest eine diese Voraussetzungen erfüllen.

Ist die Gesellschaft zur ordentlichen Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisionsexperten beziehungsweise ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen.

Ist die Gesellschaft zur eingeschränkten Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen. Vorbehalten bleibt der Verzicht auf die Wahl einer Revisionsstelle.

Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 beziehungsweise 729 OR unabhängig sein.



Die Revisionsstelle wird für eine Amtsdauer von drei Geschäftsjahren gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich.

V. TITEL

RECHNUNGSFÜHRUNG - GEWINN

Art. 27

Abschluss des Geschäftsjahres

Das Datum des jährlichen Geschäftsabschlusses wird vom Verwaltungsrat bestimmt.

Art. 28

Jahresrechnung

Die Jahresrechnung mit Erfolgsrechnung, die Bilanz und der Anhang sind entsprechend den Art. 957 ff. OR zu erstellen.

Art. 29

Gewinnverteilung

Die Generalversammlung entscheidet über die Verteilung des ausgewiesenen Gewinnes, unter Vorbehalt der obligatorischen Zuweisungen an die gesetzliche Reserve gemäss Art. 671 und 672 OR.



VI. TITEL**BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN****Art. 30**

Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen schriftlich oder per E-Mail an die im Aktienbuch registrierte Adresse oder durch Veröffentlichung im Publikationsorgan.

VII. TITEL**AUFLÖSUNG****Art. 31**

Wenn die Generalversammlung die Auflösung der Gesellschaft beschliesst, wird die Liquidation durch den Verwaltungsrat besorgt, sofern die Generalversammlung diese nicht anderen Personen überträgt.

Bösingen, 16. Mai 2025

**VIDIMUS**

Der unterzeichnende Notar bestätigt, im Sinne von Art. 64 NG, dass die vorliegende Fotokopie von 20 Seite(n) die wortgetreue Wiedergabe des ihm vorgelegten und von ihm zum Vergleich eingesehenen Originals ist.

Schmittgen, 16. Mai 2025

